



**Frankreich/Luxemburg/Deutschland:
PCB-belastete Süßwasserfische - Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei den die
Grenzwässer betreffenden Maßnahmen**

Im Rahmen der Neuorganisation der Internationalen Kommissionen zum Schutze der Mosel und der Saar, die 2010 von den Mitgliedsstaaten verabschiedet wurde, wurde die Arbeitsgruppe A „Bewertung der Oberflächengewässer“ in ihrem Mandat u.a. beauftragt, den Austausch und/oder den Erwerb von Informationen zu fachlichen, wissenschaftlichen oder die geltenden Vorschriften betreffenden Themen insbesondere im Hinblick auf die PCB-Belastung von Fischen unter Umweltgesichtspunkten sicherzustellen. Die Arbeitsgruppe A wurde beauftragt, diesen Austausch im Rahmen eines geeigneten Expertenkreises unter Beteiligung nationaler Experten aus dem Bereich Lebensmittel- und Gesundheitssicherheit durchzuführen. Somit bieten die IKSMS auch eine grenzüberschreitende Plattform für den Austausch hinsichtlich des Verzehrs der Fische aus den Fließgewässern des gesamten Einzugsgebietes.

Dieses Vorgehen trägt auch den Empfehlungen des Interregionalen Parlamentarier-Rates vom 3. Dezember 2010 über die Schadstoffbelastung der Gewässer der Großregion, insbesondere der Mosel und der Saar, Rechnung.

PCB (Polychlorierte Biphenyle) sind eine seit langem verbotene, krebserregende Chemikaliengruppe. Sie wurden vielfältig eingesetzt, z. B. bei der Kühlung von Transformatoren oder als Hydrauliköle. Sie lagern sich in den Gewässern zunächst an Schwebstoffe an und reichern sich dann über die Nahrungskette im Fettgewebe von Gewässerorganismen, zuletzt in Fischen an.

Mit diesem Vermerk wird im Sinne einer koordinierten grenzüberschreitenden Informationspolitik dargelegt, dass es keine eklatanten Abweichungen zwischen den jeweiligen Verzehrempfehlungen oder -verboten der Behörden für Angler im Einzugsgebiet der Mosel und der Saar gibt.

Frankreich

Im gemeinsamen (Moselle, Vosges, Meurthe-et-Moselle, Meuse) präfektoralen Erlass vom 22.09.2011 haben die französischen Behörden für verschiedene grenzüberschreitende Gewässer das Inverkehrbringen und den Verzehr von Aalen, schwach PCB-akkumulierenden Fischarten¹ ab einem Gewicht von 600 g bis auf weiteres sowie allen stark PCB-akkumulierenden Fischarten² verboten.

An den betroffenen französischen Flüssen existiert keine berufliche Fischerei. Die Freizeitfischerei bei o. g. Fischarten ist weiterhin erlaubt, sofern diese Fische nicht von den Anglern verzehrt werden. Auch das Inverkehrbringen oder die kostenlose Abgabe der oben genannten Fischarten ist verboten.

Deutschland und Luxemburg

In Deutschland und Luxemburg wurden keine Verbote erlassen, sondern Verzehrsempfehlungen ausgesprochen. Danach sind Fische, die nicht zum Verzehr geeignet sind, Gelb- und Blankaal aller Größen, Weißfische über 40 cm sowie Welse über 50 cm. Weißfische unter 40 cm und Welse unter 50 cm sowie andere Fische ohne Größenbeschränkung, z. B. der Zander, unterliegen keinen Verzehrseinschränkungen.

Lebensmittelrechtliche Vorschriften für die berufliche Fischerei, die das Inverkehrbringen nicht verzehrfähiger schadstoffbelasteter Fische grundsätzlich verbieten, bleiben davon unberührt.

Untersuchung der unterschiedlichen Ansätze und Schlussfolgerungen

Die Unterscheidung in Frankreich von stark und schwach PCB-akkumulierenden Fischarten findet eine gewisse Entsprechung in Deutschland und Luxemburg in der Unterteilung nach den natürlicherweise eingelagerten Fettgehalten (fettreich, fettarm): PCB wird ausschließlich in Fettgeweben der Fische angelagert. Daher kann für fettarme Fische (unabhängig von Größe bzw. Alter), wie Barsch, Zander und Hecht, in deutsch-luxemburgischen Gewässerabschnitten auf Vorsichtsmaßnahmen verzichtet werden. Auch alle eher jungen Fische (D/L: Weißfische bis 40 cm, Welse bis 50 cm) sind arm an Fett und daher gering belastet. Diese Längenangaben haben Entsprechungen in der französischen Angabe des Verzehrverbotes von schwach PCB-akkumulierenden Fischarten über einem Stückgewicht von 600 g.

Ein Verzehrverbot von geangelten Fischen, die nach den deutschen Fischereigesetzen ein Mindestmaß überschritten haben, ist in Deutschland im Gegensatz zu Frankreich nicht möglich. Das Fischereirecht in Deutschland – sowie das Jagdrecht - gründet sich auf den willentlichen Nahrungserwerb; das deutsche Tierschutzgesetz regelt, dass einem (Wirbel-)Tier nur Schmerzen zugefügt werden dürfen, wenn ein vernünftiger Grund vorliegt. Ein vernünftiger Grund wird nur im Nahrungserwerb gesehen, nicht jedoch z. B. in der Motivation, Beute zu machen.

¹ schwach PCB-akkumulierende Arten: Hecht, Döbel, Rotaugen, Gründling, Nase, Barsch, Rotfeder, Zander und Schleie

² stark PCB-akkumulierende Arten: Barbe, Brachse, Karpfen, Wels

Diese Rechtsauffassung unterscheidet sich vom französischen Recht.

Aufgrund dieser unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben kann ein Angler in Deutschland sein Fischereirecht zwar uneingeschränkt ausüben, es wird ihm jedoch empfohlen, bestimmte Fischarten bzw. -größen aus Grenz- und anderen Gewässern nicht zu essen. Diese Situation kann nur so lange aufrechterhalten bleiben, soweit vom Verzehr einiger weniger Fischarten abgeraten wird und ein genügend großer Raum für den erfolgreichen Nahrungserwerb im Hinblick auf andere Arten und Größen übrig bleibt.

Ein eigener Verzehr belasteter Fische führt in Deutschland im Gegensatz zu Frankreich zu keinen rechtlichen Sanktionen. Ein französischer Angler, der verpflichtet ist, den gebannten Fisch nicht zu verzehren, ist daher in einer vergleichbaren Lage wie ein deutscher Angler, der der Verzehrempfehlung folgt.

Unterschiede im gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum Saar/Lor/Lux/Trier in der Frage des Angelns schadstoffbelasteter Fische sind demnach im Hinblick auf Schadstoffherkünfte und gesetzliche Regelungen vorhanden, aber die Unterschiede sind in der Praxis für die Angler eher gering.

Die aktuell geltenden Verzehrsempfehlungen in den Anrainerstaaten des Einzugsgebietes der Mosel und der Saar sind unter folgenden Internetlinks einzusehen:

Frankreich: <http://www.pollutions.eaufrance.fr/PCB>, <http://www.anses.fr/PNP901.htm> und http://www.moselle.pref.gouv.fr/data/doc-275/20111026/70940_1.pdf

Luxemburg:

<http://www.securite-alimentaire.public.lu/actualites/communiqués/2012/07/PCB/index.html>

Rheinland-Pfalz und Saarland: <http://www.wasser.rlp.de/servlet/is/2027/>